

Bericht

des Landesausschusses über die Einführung einer Landesauflage auf den Verbrauch von Bier und Privatwein und die Einhebung eines Zuschlages zur staatlichen Wein-Verzehrssteuer.

Hoher Landtag!

Durch die Gesetzesvorlage, betreffend Regulierung der Gehaltsbezüge des Lehrpersonals für Volks- und Bürgerschulen, wird ein Mehraufwand von über K 300.000— erforderlich.

Mit Rücksicht darauf, daß die Großzahl der Gemeinden dormalen schon hohe Umlagen haben, so wird es notwendig fallen, daß der größere Teil dieser Mehrauslagen auf das Land übernommen wird.

Wenn man nun bei dem bisherigen Umlagemodus der Zuschläge zu den direkten Steuern verbleiben würde, so würde diese Post eine außerordentliche, sprunghafte Erhöhung dieser Zuschläge erfordern, was bei der ohnedies starken Belastung des Bauern- und Gewerbestandes nicht zu rechtfertigen wäre. Es müssen daher nach Ansicht des Landesausschusses neue Einnahmequellen gesucht werden.

Mit Ausnahme von Vorarlberg haben alle Länder neben den Zuschlägen zu den direkten Steuern auch die Verzehrssteuer.

Der Landesausschuß ist daher der Meinung, daß auch in Vorarlberg hierzu gegriffen werden muß, und beantragt deshalb Landesauflagen auf den Verbrauch von Bier und Wein und zwar einen verhältnismäßig kleinen Zuschlag auf Bier und Privat-Wein und einen kleinen geringen Zuschlag zur staatlichen Verzehrssteuer auf Wein.

Nach dem Antrage des Landesausschusses soll per Hektoliter Bier 1 K 70 h auferlegt werden.

Bezüglich des Weines strebt der Landesausschuß an, es zu ermöglichen, daß aller im Lande zum Konsum gelangende Wein gleichmäßig besteuert würde.

Die diesbezüglichen Verhandlungen mit der Regierung führten zu keinem vollständig annehmbaren Resultate.

Der Landesausschuß beantragt daher, daß auf jenen Wein, welcher der staatlichen Verzehrssteuer nicht unterliegt, eine Landesauflage von K 4.— per Hektoliter auferlegt werde; dagegen soll von dem der staatlichen Verzehrssteuer unterliegenden Wein ein 30 %iger Zuschlag zu dieser Steuer zu Landeszwecken erhoben werden. Der Effekt wäre nach den gepflogenen Erhebungen, daß das Land bei der Bierauflage eine jährliche Einnahme von zirka K 200.000— erhalten würde.

Der 30 %ige Zuschlag auf die Staatsverzehrssteuer auf Wein würde dem Lande eine jährliche Einnahme von zirka K 27.000— bringen.

Über den Effekt der vorgeschlagenen Landesauflage auf Privatweine fehlen auch nur annähernd verlässliche Daten; immerhin darf angenommen werden, daß hieraus dem Lande eine Einnahme erwachsen dürfte von etwa 70 bis 80.000— K.

Selbstverständlich erfordert die Einhebung dieser Landesumlagen auch entsprechende Regieauslagen, die etwa mit 3—5 % zu berechnen wären.

Auf Grund dieser Sachlage stellt der Landesausschuß den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Den beiliegenden Gesetzentwürfen, betreffend die Einführung einer Verbrauchsabgabe auf Bier und Privatwein und einen Zuschlag zur staatlichen Verzehrungssteuer auf Wein, wird die Zustimmung erteilt.

Der Landesausschuß wird ermächtigt, alle zur Einführung dieser Auflagen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, das nötige Personal provisorisch zu bestellen und dem Landtage in nächster Session Bericht zu erstatten.“

Bregenz, den 27. März 1908.

Für den Landesausschuß.

Jodok Fink, Referent.

Beilage 109 A.

Gesetz vom wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Einhebung eines Landeszuschlages zur staatlichen Weinsteuer und einer selbständigen Landesauflage auf den dieser Weinsteuer nicht unterliegenden Wein, Weinmost und Weinmaische.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Im Lande Vorarlberg wird ein Landeszuschlag zur staatlichen Weinsteuer (Verzehrungssteuer auf Wein, Weinmaische und Most) im Ausmaße von 30%, gleichzeitig mit dieser Steuer und durch dieselben Organe und Mittel wie die letztere eingehoben.

§ 2.

Der im Lande Vorarlberg zum Verbrauche gelangende, der staatlichen Weinsteuer in Vorarlberg nicht unterliegende Wein, Weinmost und ebenso die Weinmaische unterliegen einer selbständigen Landesauflage, welche für das Hektoliter Wein 4 Kronen, für Weinmost und Weinmaische 3 Kronen beträgt.

§ 3.

Zur Entrichtung dieser Auflage sind alle Personen (Anstalten, Gesellschaften, Vereinigungen, Körperchaften) verpflichtet:

1. Für jene im § 2 bezeichneten, der staatlichen Weinsteuer in Vorarlberg nicht unterworfenen Gegenstände, welche sie zum eigenen Verbrache oder zum Verbrache ihrer Mit-

glieder, Teilnehmer, Hausgenossen, Gäste, Bediensteten beziehen; erfolgt der Bezug aus einem Orte in Vorarlberg, so tritt die Pflicht zur Entrichtung dieser Auflage nur dann ein, wenn die auf einmal bezogene Menge 56 Liter erreicht oder übersteigt;

2. sofern sie die Produktion, den Handel, Kleinverschleiß oder Ausschank der im § 2 genannten Gegenstände betreiben, auch für diejenigen Mengen dieser Gegenstände, welche sie aus ihren, der staatlichen Weinsteuern nicht unterworfenen Vorräten zu dem unter Zl. 1 bezeichneten Verbrauche entnehmen.

§ 4.

Die Landesaufgabe ist im Falle des § 3, Zl. 1, im Zeitpunkte des Bezuges, im Falle des § 3, Zl. 2, im Zeitpunkte der Entnahme fällig.

Inwieweit die aufgabepflichtigen Personen den Bezug oder die Entnahme der aufgabepflichtigen Gegenstände anzumelden haben, und die Art und Weise der Entrichtung der Landes-Aufgabe wird im Verordnungswege bestimmt werden.

Der Landesauschuß ist ermächtigt, aufgabepflichtigen Parteien die abfindungsweise Entrichtung der Landesaufgabe auf Grund des Uebereinkommens nach Maßgabe der diesfalls zu erlassenden Durchführungs-Verordnungen zu bewilligen.

§ 5.

Die Einhebung der Landesaufgabe erfolgt durch Organe der Landesverwaltung.

§ 6.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, den zur Handhabung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und der Durchführungs-Verordnungen berufenen Organen bei deren Amtshandlungen über Ansuchen unverweilt den erforderlichen Beistand zu leisten.

§ 7.

Die öffentlichen Transportunternehmungen sind verpflichtet, die an Empfänger im Geltungsgebiete des Gesetzes ausgefolgten Sendungen aufgabepflichtiger Gegenstände den im Vollzugswege zu bezeichnenden Organen unter Angabe der Adresse des Empfängers und des Zeitpunktes der Abgabe der Sendung anzuzeigen.

§ 8.

Wer in Vorarlberg auflagepflichtige Gegenstände an einen Empfänger in Vorarlberg in Mengen von oder über 56 Litern liefert, ist verpflichtet, von jeder solchen Lieferung fallweise die Anzeige an das im Vollzugswege zu bestimmende Kontrollorgan zu erstatten.

Diese Anzeige hat zu enthalten: Namen und Wohnort des Empfängers, die gelieferte Art und Menge, Datum der Lieferung, sowie die Angabe, auf welchem Transportwege oder mit welchem Transportmittel die Lieferung erfolgt ist.

Die im § 3, Z. 1 und 2, auflagepflichtigen Parteien sind verpflichtet, den mit der Kontrolle der Landesaufgabe betrauten Organen den Eintritt in die Aufbewahrungs- und Verkaufsräume des Weins zu gestatten.

Dem Landesausschuß steht das Recht zu, im Falle begründeten Verdachts von Verkürzungen auf Grund fallweise zu treffender Anordnung bei den auflagepflichtigen Parteien durch einen beideten Landesbeamten die Einsicht in die geschäftlichen Aufschreibungen, soweit sie den Verbrauch den Absatz, die Rückgabe oder den Bezug von Wein betreffen, vorzunehmen.

§ 9.

Wer an dem Tage, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt (§ 16), einen Vorrat von auflagepflichtigen Gegenständen besitzt, welcher zu dem im § 3 bezeichneten Verbrauche bezogen (§ 3, Z. 1) oder entnommen (§ 3, Z. 2) worden ist und die Menge von 100 Liter Wein oder von 100 Liter Weinmost oder von 100 Liter Weinmaische übersteigt, ist verpflichtet, die für den Vorrat an Wein nach Abschlag von 100 Litern beziehungsweise die für den Vorrat an Weinmost oder Weinmaische gleichfalls nach Abschlag von 100 Litern entfallende Landesaufgabe zu entrichten.

Inwieweit die Besitzer dieser Vorräte dieselben anzumelden haben und die Art und Weise der Entrichtung der Landesaufgabe wird im Verordnungswege bestimmt werden.

§ 10.

Die entrichtete Auflage wird rückvergütet, wenn unzweifelhaft nachgewiesen ist, daß ein nach diesem Gesetze verauflagter Gegenstand der Ver-

steuerung nach den staatlichen Verzehrungssteuer-Vorschriften unterzogen oder aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes ausgeführt wurde.

§ 11.

Ueber Beschwerden betreffend die Landesauflage auf den Verbrauch von Wein, Weinmost, Weinmaische entscheidet, das Strafverfahren (§ 12) ausgenommen, der Landesausschuß; die Beschwerde ist entweder bei dem mit der Kontrolle der Landesauflage betrauten Landesamte oder unmittelbar bei dem Landesausschuße binnen 14 Tagen nach dem Tage, an welchem die Partei von der angefochtenen Verfügung in Kenntnis gesetzt worden ist, zu überreichen.

Bei Berechnung dieser Frist sind die Tage des Postenlaufens in dem Falle nicht zu zählen, wenn die Beschwerde der Postanstalt gegen eine amtliche Uebernahmsbestätigung (Aufgabeschein u. dgl.) übergeben worden ist.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt sie erst mit dem nächsten Werktag.

Die Beschwerde hat jedoch hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.

§ 12.

Uebertretungen dieses Gesetzes und der Durchführung-Verordnung werden, falls nicht das allgemeine Strafgesetz Anwendung findet, nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, mit Geldstrafen von 2—200 Kronen oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen geahndet.

Bezüglich des Strafverfahrens findet die Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61, mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Verjährung der Strafbarkeit der nach diesem Gesetze zu ahndenden Uebertretungen eine Frist von einem Jahre festgesetzt wird.

Die Einbringung der Geldstrafen erfolgt im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, durch die politischen Behörden; die Geldstrafen fließen in den Armenfonds jener Gemeinden, in deren Bereich die strafbare Handlung begangen wurde.

§ 13.

Die Vollziehung der Strafe enthebt nicht von der Entrichtung der etwa verkürzten Landesauflage

lage. Das Recht des Landes, die Nachzahlung hinterzogener Auflagebeträge zu fordern, verjährt in drei Jahren nach erlangter Kenntnis der Hinterziehung.

§ 14.

Unberichtigte Auflagebeträge sind in der zur Einbringung rückständiger staatlicher Steuern vorgeschriebenen Art einzubringen.

§ 15.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes nötigen Verordnungen werden von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesauschusse erlassen.

§ 16.

Dieses Gesetz ist wirksam vom Zeitpunkt der Kundmachung der im § 15 vorgesehenen Durchführungsvorordnungen bis 31. Dezember 1909.

§ 17.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister betraut.



Beilage 109 B.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Einhebung einer Landesauflage auf den Verbrauch von Bier.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Das im Lande Vorarlberg zum Verbrauche gelangende Bier unterliegt einer Landesauflage von 1 K 70 h für das Hektoliter.

Bei der Vorschreibung werden Bruchteile über $\frac{5}{10}$ h als ganze Heller gerechnet.

§ 2.

Zur Entrichtung der Landesauflage auf Bier sind verpflichtet:

1. Die Unternehmer von Bierbrauereien für jenes auflagepflichtige Bier, welches sie verbrauchen, selbst entgeltlich oder unentgeltlich zum Ausschank bringen oder an Personen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes absetzen, die den Ausschank oder den Verschleiß von Bier nicht betreiben (Private).
2. Diejenigen Personen, welche den Ausschank oder Verschleiß von Bier auf eigene Rechnung betreiben, für jedes noch nicht verauslagte Bier, welches sie beziehen.
3. Private (Z. 1) für jenes Bier, welches dieselben aus einem außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes gelegenen Orte beziehen.

§ 3.

Die Abgabepflicht tritt für die Brauereiunternehmer im Zeitpunkte der Wegbringung des Bieres aus den Lagerräumen der Brauerei, für die

im § 2, Z. 2 und 3, bezeichneten Personen im Zeitpunkt des Bezuges ein.

Inwieweit die auflagepflichtigen Personen die Wegbringung, beziehungsweise den Bezug des auflagepflichtigen Bieres anzumelden haben, so wie die Art und Weise der Ermittlung der auflagepflichtigen Menge, der Vorschreibung und der Entrichtung der Landesaufgabe wird im Vollzugswege bestimmt werden.

Der Landesausschuß ist ermächtigt, einzelnen auflagepflichtigen Parteien oder Gruppen von solchen die abfindungsweise Entrichtung der Landesaufgabe auf Grund eines Uebereinkommens nach Maßgabe der diesfalls zu erlassenden Vollzugsbestimmungen zu bewilligen.

§ 4.

Die im § 2, Z. 1 und 2, bezeichneten auflagepflichtigen Parteien sind verpflichtet, den mit der Kontrolle der Landesaufgabe betrauten Organen während der Zeit der Ausübung des Gewerbes den Eintritt in die Verkaufs- und Aufbewahrungsräume des Bieres zu gestatten.

Weiters steht dem Landesausschusse das Recht zu, im Falle begründeten Verdachtes von Verfälschungen auf Grund fallweise zu treffender Anordnungen, sowie in Fällen der im Vollzugswege zu regelnden Abrechnung durch dieselben Organe eine Vorratserhebung in den Gär- und Lagerkellern der Brauerei vorzunehmen.

Ferner sind die obbezeichneten Parteien verpflichtet, den Bezug des Bieres, beziehungsweise die Entrichtung der Landesaufgabe auf Verlangen auszuweisen und über fallweise Anordnung des Landesausschusses die Einsicht in die geschäftlichen Aufzeichnungen, insofern sie den Verbrauch, den Ausschank, den Abfaß, die Rückgabe oder den Bezug von Bier betreffen, zu gestatten.

Die Brauereiunternehmer sind überdies verpflichtet, die von ihnen verbrauchten, ausgesenkten und abgesetzten Biermengen auf die im Vollzugswege anzuordnende Art auszuweisen.

§ 5.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, den vom Landesausschusse in Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes gestellten Anforderungen zu entsprechen,

sowie den zur Handhabung dieses Gesetzes berufenen Organen bei deren Amtshandlungen über Ansuchen unverweilt den erforderlichen Beistand zu leisten.

Ueber Ansuchen der Gemeinden kann der Landesausschuß denselben die in ihrem Gebiete von den einzelnen auflagepflichtigen Personen veranlagten Biermengen, insoweit dieselben zur Ausweisung gelangen, mitteilen.

§ 6.

Die öffentlichen Transportunternehmungen sind verpflichtet, die an Empfänger im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ausgefolgten Biersendungen, welche in einem der übrigen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zur Aufgabe gelangt sind, den im Vollzugswege zu bezeichnenden Organen unter Angabe der Adresse des Empfängers und des Zeitpunktes der Abgabe der Sendung auf die im Vollzugswege anzuordnende Art anzuzeigen.

§ 7.

Ueber Beschwerden, betreffend die Landesaufgabe auf den Verbrauch von Bier entscheidet, das Strafverfahren (§ 8) ausgenommen, der Landesausschuß.

Die Beschwerde ist entweder bei dem mit der Kontrolle der Landesaufgabe betrauten Landesamte; oder unmittelbar bei dem Landesausschuße binnen 14 Tagen nach dem Tage, an welchem die Partei von der angefochtenen Verfügung in Kenntnis gesetzt worden ist, zu überreichen.

Bei Berechnung dieser Frist sind die Tage des Postenlaufes in dem Falle nicht zu zählen, wenn die Beschwerde der Postanstalt gegen eine amtliche Uebernahmebestätigung (Aufgabebescheinigung u. dgl.) übergeben worden ist.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder auf einen allgemeinen Feiertag, so endet dieselbe erst mit dem nächsten Werktage.

Die Beschwerde hat jedoch hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.

§ 8.

Uebertretungen dieses Gesetzes und der Durchführungsverordnungen werden, falls nicht das

allgemeine Strafgesetz Anwendung findet, mit Geldstrafen von 5 bis 500 K geahndet.

Wenn jedoch in diesen Fällen die Auflage tatsächlich hinterzogen oder der Gefahr einer Hinterziehung ausgesetzt wird, sind die Geldstrafen mit dem zwei- bis achtfachen des der Verführung ausgesetzten Betrages, mindestens aber mit dem Betrage von 5 K und höchstens mit dem Betrage von 1000 K zu bemessen.

Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafen sind an deren Stelle Arreststrafen in der Dauer von zwölf Stunden bis zu einem Monate zu verhängen.

Bezüglich des Strafverfahrens findet die Ministerialverordnung vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61, mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Verjährung der Strafbarkeit der nach diesem Gesetze zu ahndenden Uebertretungen eine Frist von einem Jahre festgesetzt wird.

Diese Frist wird bei den Brauereiunternehmern vom Tage der auf den Zeitpunkt der Uebertretung folgenden Abrechnung an berechnet.

Die Einbringung der Geldstrafen erfolgt im Sinne des § 3 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, durch die politischen Behörden: die Geldstrafen fließen in den Armenfonds jener Gemeinden, in deren Bereich die strafbare Handlung begangen wurde.

§ 9.

Die Vollziehung der gesetzmäßigen Strafe enthebt nicht von der Entrichtung der gebührenden Auflage. Das Recht des Landes auf Nachzahlung hinterzogener Landes-Bieraufgabenbeträge verjährt in drei Jahren nach erlangter amtlicher Kenntnis der Hinterziehung.

§ 10.

Unberichtigte Aufgabebeträge sind in der zur Einbringung rückständiger staatlicher Steuern vorgeschriebenen Art einzubringen.

Der Inhaber eines der im § 2 dieses Gesetzes angeführten Gewerbe haftet für die dem Stellvertreter vorgeschriebene Auflage, desgleichen haftet derselbe für die dem Pächter vorgeschriebenen uneinbringlichen Aufgabebeträge, wenn der Rückstand nicht über ein Jahr alt ist.

§ 11.

Das gegenwärtige Gesetz ist vom Zeitpunkte der Kundmachung an bis 31. Dezember 1909 wirksam.

§ 12.

Die Durchführungsverordnung wird von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesauschusse erlassen.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern beauftragt.

Wien, am

